

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

49. Jahrgang	ausgegeben am 17. September 2020	Nr. 6/2020
--------------	----------------------------------	------------

## Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurde mit dem Kreis Heinsberg sowie den kreisangehörigen Kommunen ein gemeinsames Serviceportal ins Leben gerufen.

Das Serviceportal für die Gemeinde Waldfeucht erreichen Sie unter [service.waldfeucht.de](https://service.waldfeucht.de).

In diesem Serviceportal werden behördliche Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, um die Bearbeitung für Sie als Bürger digital und schnell zu ermöglichen.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen Ihnen bereits viele Funktionen des Serviceportals zur Verfügung:

- Bereitstellung sämtlicher Daten und Informationen rund um die Uhr
- Suchfunktion über alle Dienstleistungen, Einrichtungen und Mitarbeiter(innen)
- Zusammenfassung von Dienstleistungen nach Lebenslagen (Kacheln)
- Einfache Bedienbarkeit und Lesbarkeit unabhängig vom Endgerät
- Klare und einheitliche Struktur der Dienstleistungen
- einheitliche Anmeldekennungen in allen Portalen durch die Einbindung des Servicekontos NRW
- 

Das Serviceportal wird kontinuierlich für Sie erweitert, so wird es in Zukunft um einen Formularserver mit Antragsassistent erweitert. Dies ermöglicht bei entsprechenden Dienstleistungen eine medienbruchfreie Verarbeitung des Vorgangs inkl. Online-Bezahlungsfunktion.

Informationen zum Servicekonto NRW: <https://servicekonto.nrw/serviceaccount/>

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
 Dezernat 33  
 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
 Freiwilliger Landtausch  
 Untere Rurniederung II  
 Az.: 33.45 – 5 20 03

Köln, den 24.08.2020  
 Zeughausstraße 2-10  
 50667 Köln  
 Tel.: 0221/147-2033

### Beschluss

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

#### Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung II

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Heinsberg**

**Stadt Heinsberg**

Gemarkung Heinsberg

Flur 5, Nrn. 203, 204, 206, 207, 208

Gemarkung Karken

Flur 18, Nrn. 64, 97, 98, 101, 102, 103

Gemarkung Kempen

Flur 3, Nrn. 100, 236, 237, 238

Flur 4, Nr. 79

Flur 20, Nrn. 4, 5, 6, 8, 9, 15, 24, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 63, 82

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 15 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer R 2075 der Bezirksregierung Köln,  
 Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer R 2075, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.45 – 5 20 03** anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).



**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in  
der Gemeinde Waldfeucht am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	7.417
Wähler/innen	4.718
Ungültige Stimmen	82
Gültige Stimmen	4.636

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1. Schrammen, Heinz-Josef	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.484
2. Neumann, Thorsten	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (SPD, GRÜNE)	2.013
6. Fischer, Hein Gottfried	Einzelbewerber, Fischer	139

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Schrammen, Heinz-Josef (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 2.484 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **17. Oktober 2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waldfeucht, den 16. September 2020  
Wahlleiter  
Thißen

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Ratswahl  
der Gemeinde Waldfeucht am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	7.417
Wähler/innen	4.708
Ungültige Stimmen	206
Gültige Stimmen	4.502

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	2361	52,44
SPD	750	16,66
GRÜNE	723	16,06
UBG	442	9,82
FDP	226	5,02
<b>Insgesamt</b>	<b>4502</b>	<b>100</b>

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in
01 Braunsrath 1	Schmitz, Monika, CDU
02 Braunsrath 2	Schmitz, Johannes, CDU
03 Braunsrath 3	Dolls, Alexander, CDU
04 Obspringen	Nießen, Hubert, CDU
05 Haaren 1	Bräkling, Hans Gerd, CDU
06 Haaren 2	Jansen, Dominik, CDU
07 Haaren 3	Reißen, Ralf, CDU
08 Haaren 4	Stolz, Hanni, CDU
09 Haaren 5	Schröders, Daniela, CDU
10 Haaren 6	Esser, Hans, CDU
11 Brüggelchen	Mevissen, Stefan, CDU
12 Waldfeucht 1	Blank, Hardy, CDU
13 Waldfeucht 2	Schmitz, Josef, CDU
14 Bocket 1	Janßen, Franz Dieter, CDU
15 Bocket 2	Schiffers, Herbert, CDU

## 2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Mandat
CDU	Krauthausen, Nina	Reservelistenplatz 1
SPD	Neumann, Thorsten	Reservelistenplatz 1
SPD	Kreder, Susanne	Reservelistenplatz 2
SPD	Kreder, Wolfgang	Reservelistenplatz 3
SPD	Jungblut, Christine	Reservelistenplatz 4
SPD	Presta, Gaby	Reservelistenplatz 5
GRÜNE	Frenken, Birgit	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Garczarek, Peter	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Reinecke, Claudia	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Conen, Gregor	Reservelistenplatz 4
GRÜNE	Scheufen, Andrea	Reservelistenplatz 5
UBG	Knoben, Frank	Reservelistenplatz 1
UBG	Grefen, Alexander	Reservelistenplatz 2
UBG	Grefen, Anne	Reservelistenplatz 3
FDP	Jütten, Bernd	Reservelistenplatz 1

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **17. Oktober 2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waldfeucht, den 16. September 2020

Wahlleiter

Thißen